

# ZH\_OBERGERICHT VB150004 vom 18. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB150004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB150004)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB150004 du 18 mai 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT VB150004 del 18 maggio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Im Hinblick auf die Vollstreckung der Ausweisung von A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bzw. die Räumung des Hauses am ...Weg ... in B.\_\_\_\_\_ erliess das Stadtammann- und Betreibungsamt B.\_\_\_\_\_ am 18. November 2014 eine Verfügung, worin die Beschwerdeführerin über die Möglichkeit der kurzfristigen Einlagerung der im Rahmen der Vollstreckung der Ausweisung gefundenen persönlichen Gegenstände sowie über deren Verwertungsmöglichkeit in Kenntnis gesetzt wurde (act. 4/2/1-2).

### E. 2

Mit Eingabe vom 24. November 2014 erhob die Beschwerdeführerin gegen diese Verfügung beim Bezirksgericht Bülach als untere kantonale Aufsichtsbehörde (nachfolgend: Vorinstanz) Beschwerde (act. 4/1). Das Bezirksgericht Bülach trat darauf mit Beschluss vom 26. Februar 2015 nicht ein (act. 4/10 = act. 3).

### E. 3

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin bei der in der Rechtsmittelbelegung angegebenen II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (act. 3 Dispositiv Ziffer 6) mit Eingabe vom 29. März 2015 Beschwerde (act. 1). Die II. Zivilkammer überwies die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich.

### E. 4

Gemäss § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 ZPO stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde sei offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Da dies - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - der Fall ist, kann auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet werden.

- 3 - II. 1. Die Beschwerde an die Verwaltungskommission richtet sich gegen den Beschluss der Vorinstanz vom 26. Februar 2015 (act. 3). Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. auch Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2012, N 1 zu § 80 GOG und N 1 zu § 84 GOG). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Beschwerde zuständig. 2. Auf das vorliegende Verfahren sind die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.